

VERFAHRENVERMERKE

Präambel
Der Rat des Flecken Liebenau hat diesen Bebauungsplan Nr. 37 "Bioenergie", bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Rechtsgrundlage hierfür sind die § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), sowie § 10 Abs. 1 und § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)-Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 vom 23.12.2010), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Liebenau, den 26.07.2012
gez. Eisner
Gemeindedirektor (L.S.)

Aufstellungsbeschluss
Der Rat des Flecken Liebenau hat in seiner Sitzung am 15.07.2010 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 26.11.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Liebenau, den 26.07.2012
gez. Eisner
Gemeindedirektor (L.S.)

Öffentliche Auslegung
Der Rat des Flecken Liebenau hat in seiner Sitzung am 16.03.2011 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 08.04.2011 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 18.04.2011 bis einschließlich 19.05.2011 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Liebenau, den 26.07.2012
gez. Eisner
Gemeindedirektor (L.S.)

im Auftrag Kruschinski (Verm.-Amtsrat)
Unterschrift

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

M. 1:1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung
1.0 Sondergebiet SO-Bioenergie (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
Innerhalb des festgesetzten SO-Bioenergie sind folgende Nutzungen zulässig:
- technische Anlagen, die der energetischen Nutzung von anerkannter Biomasse gemäß § 2 der Biomasseverordnung vom 16.06.2001 dienen. Dabei bleiben Substrate ausgeschlossen, die nicht den Vorgaben des § 27 Abs. 4 Gesetz für den Vorhang Erneuerbarer Energien (EEG) vom 25.08.2008 (NawaRo-Bonus fähige Substrate) entsprechen.
- Anlagen zur Lagerung von Biomassen (z.B. Silagen, Hallen)
- Anlagen und Einrichtungen zur Verwendung und Nutzung der erzeugten Energie und der Biomassen
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung
0,8 Grundflächenzahl (GRZ)
TH Festsetzung der Trauf- und Firsthöhe als Höchstgrenze (siehe textliche Festsetzung)

Baugrenzen
Baugrenze
überbaubare Grundstücksfläche

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

3.2 Zeitpunkt, Arten und Qualität der Bepflanzung
Die unter Ziffer "3.0 Grünordnung" genannten Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Für Neuanpflanzungen sind ausschließlich Laubgehölze der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation (hpnV) zulässig. Es sind mindestens folgende Pflanzqualitäten einzuhalten:
- Bäume: Heister, Höhe mind. 200 - 250 cm
- Stäucher: Höhe 50 - 80 cm.

Die Anpflanzungen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Erteilung der Baugenehmigung durch den Grundstückseigentümer auf dem Grundstück durchzuführen.

Zur heutigen potentiellen natürlichen Vegetation (hpnV) gehören Gehölze, wie:
- Bäume:
Ahorn (Acer), Birke (Betula pendula), Buche (Fagus), Hainbuche (Carpinus betulus), Esche (Fraxinus); Erlen (Alnus) Eichen (Quercus), Weide (Salix);
- Sträucher:
Haselnuss (Corylus avellana), Pfaffenbüchlein (Euonymus europaea), Weide (Salix), Schneeball (Viburnum opulus), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Schlehe (Prunus spinosa), Weißdorn (Crataegus monogyna)

3.3 Regenwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
Die auf dem Grundstück anfallenden, unverschmutzten Oberflächengewässer sind vollständig auf dem Grundstück zu versickern oder zu verdunsten. Die Art der Versickerung und die Funktionsfähigkeit der Versickerungsanlagen sind nachzuweisen (siehe ATV A138).

3.4 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Innerhalb der Fläche F-1 entlang der Straße Auf der Flage ist eine durchgängige, dreireihige Baum-Strauch-Hecke anzupflanzen:
- Pflanzabstand der Sträucher 1,5 x 1,5 und
- pro angefangene 100 m² Pflanzfläche mind. 1 Baum

Die Pflanzfläche darf durch Grundstückszufahrten in einer Gesamtbreite von max. 20,0 m unterbrochen werden.

3.5 Überschreitung der räumlichen Geltungsbereiche von Bebauungsplänen (§ 8 Abs. 4 BauGB)
Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 37 "Bioenergie" werden für den räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes die Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 30 "Auf der Flage" in der Fassung der 1. vereinfachten Änderung und Nr. 33 "Auf der Flage II" unwirksam.

Satzung

DATUM / STAND
23.05.2011 § 10 BauGB
PLANUNGSBÜRO PETERSEN AM HUFTRUM 3 - 3059 HANNOVER - Tel. 0511 - 387-62

ABSCHEID

FLECKEN LIEBENAU

BEBAUUNGSPLAN NR. 37 "Bioenergie"